

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 13

15. Juli 2015

44. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Schulverbandes Rain</b>	157/158

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rain

I.

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Rain für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Rain folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2015** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b><u>722.280,-- €</u></b>
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b><u>778.580,-- €</u></b>

ab.

### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf **500.000,-- €** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **133.060,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf **83 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.603,13<sub>253</sub> €** festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird jeweils zu einem Viertel am 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. des Jahres fällig.
5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **148.580,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).

6. Für die Berechnung der Umlage des Vermögenshaushalts wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf **312 Schüler** (83 Verbandsschüler und 229 Grundschüler) festgesetzt.
7. Die Umlage des Vermögenshaushalts wird je Schüler auf **476,21795 €** festgesetzt.
8. Die Umlage des Vermögenshaushalts wird jeweils zu einem Viertel am 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. des Jahres fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Rain, den 10.04.2015  
Schulverband Rain

(Anita Bogner)

(Siegel)

Anita Bogner  
Schulverbandsvorsitzende

---

II.

- (1) Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile.  
Hierfür wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 19.02.2015, AZ 21-941 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.
- (2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Zimmer 6 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Rain, 10.04.2015

Anita Bogner, Schulverbandsvorsitzende